

(auch ohne Nennung seines Namens) begleichen; oder bei einem Verkauf an diesen billiger rechnen; oder endlich ihn bitten, für den Fall, daß die fragliche Schuld doch noch nicht bezahlt sein sollte, sie nachzulassen. Letzteres wird das beste sein, weil es sich immerhin herausstellen könnte, daß ein Irrtum vorliegt und so Sempronius nachträglich zur Zahlung verhalten werden könnte.

Mautern (Steiermark).

P. Franz Gnam C. Ss. R.

(Genügt zur Stiftung eines kirchlichen Vereines die bloße Approbation der Statuten?) Einige Männer taten sich zusammen und beschlossen, einen frommen Verein mit kirchlichem Charakter zur Verbreitung katholischer Bücher zu gründen; zu diesem Zwecke entwarfen sie die Statuten, deren erster Paragraph lautet: Die Gesellschaft ist ein kirchlicher Verein; er hat den Charakter eines frommen Vereines im Sinne des can. 707, Cod. jur. can. Die Statuten wurden dem zuständigen Bischof, nachdem die Gesellschaft staatlicherseits genehmigt nach staatlichen Gesetzen bereits ins Leben getreten war, zur Approbation vorgelegt; der Bischof sah die Statuten durch und setzte am Schlusse sein Vidi mit der Namensfertigung dazu. — Ist dadurch der fromme Verein zu einem kirchlichen geworden?

Der Verein als solcher und seine Statuten sind zwei ganz verschiedene Dinge, was daraus zu ersehen ist, daß es Vereine ohne Statuten geben kann, daß es seinerzeit solche Vereine auch gab und es vielleicht heute noch gibt (vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome I, 1933, S. 621); jedenfalls sind die Statuten zur Gültigkeit der Erektion oder Approbation nicht erforderlich, wie, wohl einstimmig, gelehrt wird. Wenn jedoch der Verein und seine Statuten zwei ganz verschiedene Dinge sind, so bedeutet die Approbation der Statuten noch nicht die Approbation des Vereines und umgekehrt.

Der Kodex unterscheidet auch die Approbation des Vereines von der Approbation der Statuten; von der ersten ist im can. 686, von der zweiten im can. 689 die Rede. Daß beide nicht zusammengeworfen werden dürfen, geht namentlich daraus hervor, daß die Statuten der Vereine entweder der Apostolische Stuhl oder der Ortsordinarius zu prüfen und zu billigen hat, auch dann, wenn die Errichtung oder die Approbation des Vereines anderen, d. h. Privilegierten zusteht. Von dieser Vorschrift sind nach der Lehre der Kanonisten nur jene Vereine ausgenommen, die von den Religiösen in ihren Kirchen vollkommen unabhängig vom Ortsordinarius errichtet werden können (Ferrerres, Inst. can., I, S. 445). Wenn aber der Ortsordinarius die Statuten und der Privilegierte erst den Verein approbiert, dann kann die Approbation der Statuten unmöglich die Approbation des Vereines — im Sinne des can. 686 — beinhalten.

Übrigens ist die Approbation der Statuten nichts anderes als eine amtliche Erklärung, daß die Statuten nichts enthalten, was mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und mit dem gemeinen Kirchenrechte unvereinbar wäre, und daß alle einzelnen Punkte den persönlichen, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entsprechen, somit die Statuten zur Erreichung des bonum spirituale geeignet sind. Die Approbation des Vereines dagegen bedeutet die Zuerkennung des Rechtes der Existenz und der Fähigkeit zur Erwerbung von gewissen Rechten, namentlich von bona spiritualia und darunter vorzugsweise der Ablässe (vgl. Schäfer, *De religiosis*, Münster i. W. 1927, S. 630; *Dictionnaire de droit can. s. v. Associations pieuses*, Spalte 1275); dadurch wird der Verein von der Kirche als *societas facti* anerkannt und in allem der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen. In ihren Folgen und Wirkungen unterscheiden sich die beiden Approbationen gewaltig voneinander und können deshalb nicht gleichgesetzt werden. Wohl können beide Approbationen unter einem, d. h. mit einem und demselben Dekrete erteilt werden; nichtsdestoweniger bleiben sie ganz verschieden.

Der in Frage stehende fromme Verein ist demnach infolge der bloßen Approbation seiner Statuten seitens des zuständigen Ortsordinarius zu keinem kirchlichen geworden.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* (Dürfen Leichen von Fehlgeburten verbrannt werden?)

Die Fehlgeburten können getauft, bzw. notgetauft oder ungetauft und, je nach der Taufe, Katholiken oder Akatholiken sein; ferner kann die Verbrennung in katholischen oder akatholischen Krankenhäusern oder außerhalb derselben geschehen.

Eine direkte Entscheidung der Frage seitens des Apostolischen Stuhles liegt m. W. nicht vor, wohl aber eine indirekte, die da lautet:

Superiorissa generalis Sororum a Matre Dolorosa, quarum domus matrix Romae extat, devotissime exponit, in hospitalibus Congregationis, quae in America Septentrionali extant, singulis hebdomadibus evenire ut unius vel alterius aegroti brachium seu crus amputetur. Sorores adhuc bona fide eiusmodi membra recisa sive in terra profana sepelierunt, sive suadente medico, igne combusserunt. Quum vero humilis oratrix anxia haereat, num sorores in hac parte recte egerint, devotissime quaerit,